Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer Amtsführung zu beobachten haben

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 31 Aufsicht über die Schulen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

Visual Library

§. 31.

Aufsicht über die Schulen.

Durch eine fleißige Aufsicht über die Schulen wird der Pr. am besten mitwirken, daß die Lehrer ihrer Instruction gemäß ihren Dienst gehörig wahrnehmen; daß die Schulen und öffentlichen Catechisationen regelmäßig besucht werden, auch die Confirmanden vorbereiteter kommen.

1. Nicht allein die Hauptschule, sondern auch die sämmtlichen Nebenschulen sollen so oft besucht werden, als es ohne Versäumniß anderer Obliegenheiten geschehen kann. In jeder Woche ist wenigstens ein Schulbesuch abzuhalten, oder im Schulbesuchs-Protocoll zu bemerken, warum es nicht geschehen.
   C. C. 1. n. 64. §. 18.

2. Jeder Schulbesuch ist in ein eignes, darüber zu haltendes Protokoll, welches bey der Kirchenvisitation vorgezeigt wird, einzutragen. Beym Anfange der Sommer- und Winterschule ist die Zahl der Schulkinder nach ihren Classen aufzuzeichnen.

3. Nicht nur der Fleiß, das Fortschreiten in allem, was getrieben werden soll, auch im Schreiben und Rechnen, das Betragen der Kinder nach den Condui-

Landesbibliothek Oldenburg

ten-Listen, sondern auch die Lehrweise des Schulhalters und die Schulzucht sollen beachtet werden. Demnächst wird der Pr. durch zweckmäßige Unterredungen und Uebungen mit der versammelten Jugend seinen Besuch möglichst nützlich zu machen suchen.

Was dem Lehrer zu sagen seyn mag, eignet sich zu besondern Erinnerungen, die nicht in Gegenwart der Kinder gegeben werden dürfen.

4. Beym Anfang der Sommer- und Winterschule sind die Kinder, welche schulpflichtig geworden, anzugeben, damit die Schulhalter darnach ihre Listen verfertigen und einbringen können.

C. C. 1. n. 64. §. 18.

Diejenigen, welche nach dem 10ten Jahr von dem vollen Schulbesuch frey seyn zu können meinen, sind vorher über ihre Tüchtigkeit zu prüfen

ebend. Consistorialcirc. 1814 Oct. 6.

5. Die aus der Schule Zurückbleibenden sind zunächst durch den Kirchenboten anzumahnen.

Verz. II. S. 34. n. 30.

Landesbibliothek Oldenburg